

Merkblatt zur Anlage NLT für das Jahr 2015

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2015**. Die Anlage NLT ist zusammen mit dem Sammelantrag 2015 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Die Anlage NLT ist nur auszufüllen und einzureichen, wenn **seit dem 01. Januar 2015 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung** auf Flächen nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten stattfanden bzw. begonnen wurden. Beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen dürfen in einem bestimmten Umfang auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet die Fläche nach der Inanspruchnahme durch eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen und die Fläche baldmöglichst wieder in einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu versetzen.

Nur wenn eine Fläche hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann die landwirtschaftliche Fläche weiterhin als beihilfefähige Fläche anerkannt werden. Eine Fläche gilt als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit führt zu einer Zerstörung der Kulturpflanze/Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages.
- Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit auf einer Fläche dauert innerhalb der Vegetationsperiode länger als **14 aufeinanderfolgende Tage** oder wird **insgesamt an mehr als 21 Tagen** im Kalenderjahr durchgeführt. Werden Ackerflächen innerhalb der Vegetationsperiode mit Kulturpflanzen bestellt, ist der Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte relevant.
- Auf Grund der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit ist die Einhaltung der Vorschriften nach Cross Compliance nicht mehr möglich.
- Eine auf Dauer angelegte nicht landwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren mehr auf der Fläche.

Ausgenommen von der Pflicht zur Angabe in der Anlage NLT sind landwirtschaftliche Flächen, die außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport genutzt werden sowie Dauergrünlandflächen, die außerhalb der Vegetationsperiode für die Lagerung von Holz genutzt werden.

Folgende Flächen gelten, auch wenn sie landwirtschaftlich genutzt werden, immer als hauptsächlich für eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und sind somit nie beihilfefähig:

- zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen;
- dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen;
- Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen);
- Parkanlagen, Ziergärten;
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden;
- Photovoltaikflächen;
- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

3. Notwendige Angaben im Antragsformular

In den Spalten zur Flächenidentifikation und Fruchtart gemäß Flächenverzeichnis sind die Angaben der Spalten 1, 6, 8 und 16 des Flächenverzeichnisses zu übertragen. Als betroffene Fläche in ha ist nur die Größe in ha einzutragen, die tatsächlich von der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit betroffen ist. In dem Feld Art der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit ist eine der nachfolgend genannten Arten einzutragen oder im Falle einer *sonstigen* nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit kurz zu beschreiben:

1 Osterfeuer	4 Zirkus	7 Schützenfest
2 Baustelle öffentlicher Belange	5 Kirmes	8 Parkplatz
3 Brauchtumpflege	6 Kinderveranstaltung	9 Sonstiges

Als Zeitraum der Inanspruchnahme sind sowohl der erste, als auch der letzte Tag der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Anzahl der Tage insgesamt anzugeben.

Wichtig! Für alle nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen, die **nach der Antragstellung** stattfinden und nicht bis zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnen wurden, ist der Betriebsinhaber verpflichtet, mindestens 3 Tage vor Aufnahme dieser Tätigkeit einen **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Anerkennung einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit** schriftlich zu stellen unter Angabe der betroffenen Flächen, der Art der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit, und des Beginns und des Endes der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit. Diese Flächen sind nicht in der Anlage NLT aufzuführen.